

Az.: 522 - 02/4a - II/1

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Bäder (Freibad und Hallenbad)  
der Stadt Ebern  
(Badegebührensatzung)**

Vom 02. Nov. 2015

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ebern folgende

**Badegebührensatzung**

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städt. Freibads und die außerschulische Nutzung des Hallenbads erhebt die Stadt Ebern Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das städt. Bad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Saisonkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**Gebührenkarten**

- (1) Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person(en), auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Saisonkarteninhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren- und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

- (3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

## § 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Für die Benutzung des städt. Bads und seiner Einrichtungen werden erhoben:

### A) Freibad:

#### 1. Einzeleintrittsgebühr:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	3,50 €
b) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr zwei Stunden vor Badeschluss an allen Tagen der Woche	2,50 €
c) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	2,50 €
d) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahr- dienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	2,50 €
e) geschlossene Schulklassen pro Person	2,00 €
f) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	2,50 €
g) Familientageskarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr);	10,00 €

#### 2. Zehnerkarten:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	30,00 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	21,00 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges-Soziales-Jahr- dienstleistende, Schüler u. Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geschlossene Schulklassen pro Person	21,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	21,00 €

**3. Saisonkarten:**

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	75,00 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	50,00 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahrdienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	50,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	50,00 €
e) Familiensaisonkarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr) ab Vollendung des 16. Lebensjahres für Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Studenten, Bundesfreiwilligen- und FSJ-dienstleistende jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres pro Person zusätzlich	160,00 €          20,00 €

**4. Leihgebühren:**

Kästchenschloss	1,00 €
- Pfandeinsatz-	5,00 €

**5. Sachgebühren:**

Verunreinigungsgebühr nach tatsächl. Aufwand, mind.	35,00 €
---	---------

**B) Hallenbad****1. Öffentlicher Badebetrieb:**

Für die Schwimmbadnutzung für die Dauer bis zu zwei Stunden werden erhoben:

**1.1 Einzeleintrittsgebühr:**

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	3,50 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	2,50 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahrdienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	2,50 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	2,50 €

**1.2 Zehnerkarten:**

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	30,00 €
---	---------

b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	21,00 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges-Soziales-Jahrdienstleistende, Schüler u. Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geschlossene Schulklassen pro Person -	21,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	21,00 €

### 1.3. Saisonkarten:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	145,00 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	90,00 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahrdienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	90,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	90,00 €
e) Familiensaisonkarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr) ab Vollendung des 16. Lebensjahres für Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Studenten, Bundesfreiwilligen- und FSJ-dienstleistende jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres pro Person zusätzlich	290,00 €
	20,00 €

## 2. Gruppengebühren

### 2.1

Für Gruppen (Vereine, Verbände usw.) mit qualifizierten Aufsichtspersonal wird bei gesamter Nutzung des Beckens für eine Benutzungszeit von 60 Minuten eine pauschale Gebühr in Höhe von festgesetzt.

120,00 €

### 2.2.

Für Gruppen (Vereine, Verbände usw.) mit qualifizierten Aufsichtspersonal wird bei Nutzung nur einzelner Bahnen, pro Bahn, für eine Benutzungszeit von 60 Minuten eine pauschale Gebühr in Höhe von festgesetzt.

25,00 €

## 3. Sachgebühren:

Verunreinigungsgebühr nach tatsächl. Aufwand, mind.

35,00 €

## 4. Leihgebühren:

- Pfandeinsatz (Dauerkarte)-

5,00 €

### C) Saisonkarte für Hallen- und Freibad (Kombikarte)

1. Die **Gebühr** für die Kombikarte (Jahreskarte) beträgt:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	210,00 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	130,00 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahrsdienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	130,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	130,00 €
e) Familiensaisonkarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr) ab Vollendung des 16. Lebensjahres für Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Studenten, Bundesfreiwilligen- und FSJ-dienstleistende jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres pro Person zusätzlich	430,00 €          30,00 €

### 2. Leihgebühren:

- Pfandeinsatz (Dauerkarte)-	5,00 €
------------------------------	--------

## § 6

### Gebührenermäßigung

- (1) Freier Eintritt im Hallen- und Freibad wird gewährt:
  - a) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Jahren in Begleitung Erwachsener,
  - b) Mitgliedern der Wasserwacht, der DLRG und des Roten Kreuzes beim Einsatz,
  - c) Wettkämpfern, Schiedsrichtern und bis zu drei Betreuungspersonen je Mannschaft bei Schwimmveranstaltungen;
  - d) der Begleitperson eines Behinderten mit Merkzeichen "B" im Schwerbehindertenausweis.
- (2) Inhaber der Bayer. Ehrenamtskarte erhalten **30 v. H.** Ermäßigung auf ihre personenbezogene Eintrittskarte nach § 5 Buchst. A, B, Ziff. 1.1a, 1.2a , 1.3a und § 5 Buchst. C.a dieser Satzung.
- (3) Betriebe und Behörden erhalten für ihre (aktiven) Beschäftigten auf die personenbezogenen Eintrittskarten nach § 5 Buchst. A, B Ziff. 1.1a u. 1.3a und Buchst. C.Ziff. 1a eine Ermäßigung von **15 v.H.**, wenn sie sich an einem Gesundheitsvorsorgeprogramm beteiligen und sich gegenüber der Stadt Ebern verpflichten, die Eintrittskarten mindestens in gleicher Höhe zu bezuschussen.
- (4) Es kann nur jeweils eine der unter Abs. 2 u. 3 genannten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden.

**§ 7**  
**Sonstige Gebührenregelung**

Für Sonderveranstaltungen kann eine abweichende Gebührenregelung getroffen werden.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Badegebührensatzung vom 31. Okt. 2014 außer Kraft.

Ebern, 02. Nov. 2015  
Stadt Ebern



Jürgen Hennemann  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 02. Nov. 2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.  
Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städt\_Ämtergebäude in Ebern.  
(angebracht am 03. Nov. 2015; abgenommen am 01. Dez. 2015)

Ebern, 06. Nov. 2015  
Stadt Ebern



Jürgen Hennemann  
Erster Bürgermeister